

**Durchführungsvertrag zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
"Biogasanlage Ganterhof"**

zwischen

- 1) der Stadt Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp

(nachfolgend "Stadt" genannt)

einerseits und

- 2) Bioenergie Ganterhof GmbH
Domäne Hochberg 1
88213 Ravensburg
vertreten durch Herrn Robert Christ

(nachfolgend "Vorhabenträger" genannt)

andererseits

TEIL I ALLGEMEINES

Präambel

Die Firma Bioenergie Ganterhof GmbH beabsichtigt eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Ganterhof. Ein Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T27 "Gewerbegebiet Erlen / B 33", der andere Teil der Anlage einschließlich der Erweiterungsplanung liegt im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bisher ist der Betrieb aufgrund seiner Größe privilegiert. Mit dem geplanten Ausbau erhöht sich jedoch die Leistung der Anlage über den gesetzlich festgesetzten Grenzwert für den Außenbereich. Deshalb hat die Firma die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Bauvorhaben Ausbau der Biogasanlage Ganterhof auf den Grundstücken des Vertragsgebietes.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan vom 08.04.2013 (siehe Anlage 1) umrandeten Teilgrundstücke Flurstück-Nr. 576/1, 576/6, 576/7 und 585/15 sowie einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Flurstück-Nr. 586.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Durchführungsvertrages sind

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan des Ingenieurbüros *Novatech* (Anlage 2) vom 15.01.2013 und
- b) der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehend aus Lageplan mit textlichen Festsetzungen, Planzeichenerklärung und örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung des bzw. die später vom Gremium als Satzung beschlossene Fassung (Anlage 3).

Die Anlagen liegen den Vertragsparteien vollständig zur Durchsicht vor. Sie sind Bestandteil des Durchführungsvertrages.

TEIL II VORHABEN

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Biogasanlage Ganterhof einschließlich der Errichtung einer Sammelgrube. Weiterhin sind folgende Maßnahmen geplant:
- Umnutzung des bisherigen Gärrestlagers 1 zum Fermenter 3
 - Fahrsiloverlängerung und Errichtung einer neuen Kammer
 - Errichtung Gärrestlager 1 und 2 mit Doppelfolienhaube
 - Austausch des 180 kW-Aggregats am Standort der Biogasanlage durch ein 250 kW-Aggregat
 - Leistungssteigerung des 380 kW Aggregats am Standort der Biogasanlage durch den Hersteller auf 430 kW
 - Aufstellung eines 349 kW-Aggregats bei der Firma Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG
- (2) Maximalgrenzen / Betriebsbeschränkungen
1. Für die Biogasanlage werden zur Erzeugung von Energie gem. § 8 EEG aus nachwachsenden Rohstoffen alle nachwachsenden pflanzlichen Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft zugelassen, insbesondere Mais-, Gras- oder Ganzpflanzensilagen (GPS), Biologische Abfälle/Reststoffe bzw. Landschaftspflegematerial/Hopfenhäcksel. Zudem darf die Anlage mit Gülle und Festmist beschickt werden. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die einer Hygienisierung bedürfen.
 2. Bei der Beschickung der Anlage mit den zuvor genannten zulässigen Stoffen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, in Bezug auf die nachfolgend genannten Stoffe folgende Mengen im Jahresmittel nicht zu über- bzw. unterschreiten:

Stoff	Anteil in Bezug auf die Gesamtbeschickung der Anlage
Gülle/Festmist	mind. 30 %
Grassilage/GPS	mind. 10 %
Rüben	mind. 15 %
Mais oder andere geeignete (Energie-) Pflanzen	max. 45 %

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt bei Unterschreiten der Obergrenze für Mais oder andere geeignete (Energie-) Pflanzen die Differenz durch andere zulässige

Stoffe (vgl. Absatz 1) ausgleichen.

3. Hinsichtlich der zulässigen Stoffe für die Beschickung der Anlage dürfen folgende Entfernungen für die Anlieferung nicht überschritten werden (die Obergrenzen in Bezug auf die Beschickung der Anlage des Absatz 2 sind dabei zu beachten):

Stoff	Anteil	Entfernung	Anteil	Entfernung	Anteil	Entfernung
Gülle	80 %	max. 6 km	20 %	max. 25 km		
Festmist	50 %	max. 6 km	50 %	max. 25 km		
Grassilage/GPS	80 %	max. 6 km	20 %	max. 15 km		
Rüben	100 %	max. 25 km				
Biologische Abfälle/ Reststoffe	100 %	max. 25 km				
Landschaftspflegematerial/ Hopfenhäcksel	100 %	max. 25 km				
Mais oder andere (geeignete Energiepflanzen)	35 %	max. 6 km	45 %	max. 15 km	20 %	max. 25 km

4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, über die angelieferten Mengen der jeweiligen Stoffe Buch zu führen. Er verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung der Stadt, über die Menge und Herkunft der angelieferten Stoffe innerhalb von 6 Wochen schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt eine Prüfung der Unterlagen ohne Ankündigung vor Ort vorzunehmen.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Nutzungszeiten einzuhalten: An- und Ablieferungen sowie der Verkehr auf dem Betriebsgelände sind nur während des Tageszeitraumes (6:00 bis 22:00 Uhr) zulässig. Während der Erntezeit sind An- und Ablieferungen sowie das Verteilen und Verdichten des Substrats in den Fahrsilos mittels eines geeigneten Fahrzeugs auch während der Nachtzeit möglich (22:00 bis 6:00 Uhr), jedoch nur an maximal 8 Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.

Sollten im Bbauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt für die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich spätestens **12 Monate** nach In-Kraft-Treten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag für das geplante Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens **18 Monate** nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von **24 Monaten** fertig stellen.

§ 5 Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt zur Ausarbeitung und Erstellung aller durch das Vorhaben erforderlichen Planungen und Gutachten in Abstimmung mit der Stadt, insbesondere:
- die Vorhaben- und Erschließungsplanung
 - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht
 - (noch zu ergänzen)

Sämtliche Fachplanungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind von dem Vorhabenträger zu beauftragen und zu veranlassen. Sofern die Stadt Dritte mit der Ausarbeitung der o.g. Planung beauftragt oder beauftragt hat, ist die Stadt berechtigt, diese Kosten dem Vorhabenträger in Rechnung zu stellen.

- (3) Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang mit der Bebauung der Grundstücke die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 3) festgesetzten Pflanzgebote zu erfüllen. Die Neupflanzungen sind gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Sämtliche Pflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach Baufertigstellung in Abhängigkeit von der Vegetationszeit ausgeführt worden sein.
- (4) Biotop "Feuerlöschteich südlich Ganter"
(wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)
- (5) Sicherung des erforderlichen Ausgleichs
(wird im Laufe des Verfahrens ergänzt)
- (6) Die Baustelleneinrichtung ist einvernehmlich mit der Stadt, Rechts- und Ordnungsamt, abzustimmen.

TEIL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Kostentragung

- (1) Nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) können Städte mittels eines städtebaulichen Vertrages dem Vertragspartner insbesondere die Planungskosten, Kosten für Umweltberichte und Gutachten sowie verwaltungsinterne Kosten, sofern diese im Zusammenhang mit der Planung stehen, in Rechnung stellen. Die Verantwortung der Stadt für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Realisierung des Vorhabens und der Erschließung entstehenden Kosten auch soweit sie von der Stadt veranlasst bzw. umgesetzt werden, insbesondere:
 - Planungskosten gem. § 5 Abs. 2
 - Kosten für die Unterhaltung und Herstellung der Grünflächen und Pflanzgebote gem. § 5
 - Kosten für die schalltechnische Untersuchung
 - Verwaltungsinterne Kosten
- (3) Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens (In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) erhält der Vorhabenträger von der Stadt eine Rechnung, in der die Kosten gem. § 6 (1) aufgeführt sind. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Stadt zu überweisen.

§ 6a Begriffsbestimmung der Kosten

- (1) Planungskosten i. S. dieses Vertrages sind die Kosten für bauleitplanerische Leistungen bei Bebauungsplänen sowie ggf. erforderliche Gutachten zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.
- (2) Verwaltungsinterne Kosten i. S. dieses Vertrages sind diejenigen Kosten, die der Stadtverwaltung durch die technische Vorbereitung von Verfahrensschritten nach den §§ 3 und 4 BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen. Die verwaltungsinternen Kosten sind mehrwertsteuerfrei. Die verwaltungsinternen Kosten werden von der Stadt auf der Grundlage von Stundennachweisen und den Personalkostensätzen je Arbeitsstunde entsprechend der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

§ 7 Vertragsstrafe

Hält der Vorhabenträger die sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht ein, können bei wesentlichen Verstößen Vertragsstrafen im Rahmen von 500 € bis 10.000 €

festgesetzt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Vorhabenträgers und dem entstandenen ökologischen Schaden durch die Verstöße.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Stadt entbindet den heutigen Vorhabenträger persönlich aus seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst dann, wenn vorgenannte Rechtsnachfolgerverpflichtung erfolgt ist.
- (2) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung oder dieses Vertrages (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 10 Schlussbestimmungen, Vertragsänderungen Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Absatz 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
- (4) Soweit Einzelheiten der Durchführung des Vorhabens in diesem Vertrag und dessen Anlagen nicht bestimmt sind, bestimmen diese die Vorhabenträger nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB, sofern diese nicht durch gesetzliche Vorschriften oder anerkannte Regeln der Technik verbindlich geregelt sind.
- (5) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 5-fach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen, der Vorhabenträger erhält drei Ausfertigungen.

§ 11 Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.
- (2) § 5 Abs. 2 und § 6 werden abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.

§ 12 Rücktrittsrechte

- (1) Der Vorhabenträger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan wesentlich von dem vorliegenden Entwurf mit den dort enthaltenen Eckdaten und Inhalten abweicht.
- (2) Weicht der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan nur unwesentlich von dem vorliegenden Entwurf mit den dort enthaltenen Eckdaten und Inhalten ab, richten sich die vom Vorhabenträger zu erfüllenden vertraglichen Pflichten nach den Festsetzungen der in Kraft getretenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
- (3) Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein gegenüber der Stadt zu erfolgen. Im Falle eines Rücktrittes sind gegenseitige Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (4) § 5 Abs. 2 und § 6 bleiben auch bei einem Rücktritt wirksam.

Ravensburg, den

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Rapp
Stadt Ravensburg

Robert Christ
Bioenergie Ganterhof GmbH
Vorhabenträger